

Die Geschäftsbedingungen
des
Vereins zur Förderung des Hamburgischen Handels
mit Kolonialwaren und getrockneten
Früchten
(Waren-Verein der Hamburger Börse)
E. V.

auf Grund der Entscheidungen
des Schiedsgerichts, der Protokolle und
Akten des Vereins

erläutert

von

Dr. Otto Mathies
Rechtsanwalt
Syndikus des Waren-Vereins



Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Lehmann & Bernhardt, Schönberg (Medlb.)

Herrn Richard Uszczek
zugeeignet

Abkürzungen.

- Ⓔ = Entscheidungen des Warenvereins-Schiedsgerichts 1900—1910 nebst einigen gerichtlichen Urteilen über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Zusammengestellt von Dr. A. Kieselbach. Hamburg 1911. (Die jeweils in Klammern beigefügte Zahl zeigt das Jahr an, in dem die zitierte Entscheidung ergangen ist.)
- M.V. = Mitgliederversammlung.
- P.A. = Platzanzeigen für den hamburgischen Warenhandel.
- Vorst. = Vorstand.
- W.V. = Waren-Verein.
- W.V.B. = Waren-Vereins-Bedingungen.

N.B. Zitate, die nur eine Jahreszahl mit Seitenzahl ohne sonstigen Zusatz enthalten, beziehen sich auf den Bericht über das betreffende Vereinsjahr.

Vormort.

Es mag auf den ersten Blick sonderbar anmuten, wenn eine Art von Kommentar zu den Geschäftsbedingungen eines so speziellen Handelszweiges wie desjenigen des Handels mit getrockneten Früchten und Gewürzen gebracht wird. Man mag bezweifeln, ob ein genügendes allgemeines Interesse besteht, um sein Erscheinen zu rechtfertigen. Und es mag ferner die Vermutung auftauchen, daß diese Geschäftsbedingungen wohl recht wenig klar und folgerichtig seien, wenn sie einer verhältnismäßig umfangreichen Erläuterung bedürfen.

Deshalb seien hier einige allgemeine Ausführungen gestattet, die die Entstehung und den Zweck der nachstehenden Arbeit erläutern.

Der Verein zur Förderung des hamburgischen Handels mit Kolonialwaren und getrockneten Früchten (Waren-Verein der Hamburger Börse) G. B. besteht seit dem Jahre 1900.¹⁾ Schon alsbald nach seiner Gründung schuf er sich eigene „Mfanzen“ und ein eigenes Schiedsgericht. Das haben nun auch eine Reihe anderer Fachvereine vorher und hinterher getan. Trotzdem sind die „Mfanzen“ des Waren-Vereins, wie er abgekürzt genannt wird, von besonderer Bedeutung geworden. Einesteils deswegen, weil sie als Grundlage für den Entwurf der „Platzmfanzen für den hamburgischen Warenhandel“ gedient haben, die die Handelskammer am 30. April 1904 an Stelle der alten, längst in Vergessenheit geratenen „Allgemeinen Mfanzen beim Warenhandel“ von 1853 bekanntmachte. Andererseits haben die „Mfanzen“ des Waren-Vereins aber auch für die Bedingungen einer Reihe anderer Handelszweige als Vorbild gedient, die ihnen mehr oder weniger, teilweise nahezu wörtlich, entsprechen. Das gilt vor allem von den Bedingungen des Drogenhandels, dessen Interessen bis zum Jahre 1920 der Waren-Verein mit vertreten hatte, und neuestens noch wieder von denjenigen des Fischkonserveneinfuhrhan-

¹⁾ Über die Geschichte des Vereins vergl. Mathies, 25 Jahre Verein zur Förderung des hamburgischen Handels mit Kolonialwaren und getrockneten Früchten (Waren-Verein der Hamburger Börse). G. B. 1900—1925, Hamburg 1925.

dels. Deshalb kann man wohl sagen, daß die Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins, wie sie seit dem Jahre 1919 richtiger anstatt Ufanden heißen (vgl. hierzu S. 11) eine Bedeutung über den eigentlichen Kreis seiner Interessenten hinaus haben, und daß deshalb auch die Erläuterungen dazu, natürlich mutatis mutandis, für weitere Kreise von Belang sein dürften.

Nun hat von jeher ein nicht unerhebliches Interesse an der Auslegung der Bedingungen bestanden. Seit der Gründung des Waren-Vereins lag diese seinem Schiedsgericht ob, das nebenbei bemerkt in noch höherem Grade als seine Bedingungen für zahlreiche andere Fachvereine vorbildlich geworden ist. Schon im Jahre 1903 wurde in einer Mitgliederversammlung des Waren-Vereins der Wunsch geäußert, der Vorstand möge den Mitgliedern Kenntnis von den eingegangenen Schiedsprüchen geben, und im folgenden Jahre wurde der Schiedsgerichtsordnung eine Bestimmung eingefügt, daß der Vorstand in längeren Zwischenräumen, je nach Vorliegen wichtiger Erkenntnisse, diese den Mitgliedern mitteilen solle. Erstmals in dem Bericht über das Jahr 1903 und seither alljährlich hat der Vorstand die Entscheidungen des Schiedsgerichts, die allgemeines Interesse erwarten durften, als Anhang zu den Jahresberichten im Druck veröffentlicht. Auf besonderen Wunsch der Mitglieder stellte der damalige Syndikus des Vereins, Dr. A. Kiezelbach, im Jahre 1911 die Schiedsprüche aus der Zeit der ersten zehn Jahre, 1900—1910, zusammen, und der Verein gab sie im Druck heraus.¹⁾ Diese Veröffentlichung fand bis in die neueste Zeit hinein lebhaftes Interesse und wurde, und zwar nicht nur von den Mitgliedern des Waren-Vereins, viel verlangt. Im Laufe der Zeit wurde der Wunsch laut, auch für die spätere Zeit eine Zusammenstellung zu erhalten. Als der Waren-Verein dem Tage seines 25jährigen Bestehens entgegen ging, schien mir, der ich die letzten 11 Jahre als sein Syndikus tätig war, dieser Zeitpunkt als der gegebene, einer solchen Zusammenstellung näherzutreten. Allerdings konnte es sich diesmal nicht darum handeln, die Hunderte von Schiedsprüchen im Wortlaut abzudrucken, weil das zuviel Raum erfordert hätte und auch sonst unnötig erschien, denn eine kurze Wie-

¹⁾ Entscheidungen des Warenvereins-Schiedsgerichts 1900—1910 nebst einigen gerichtlichen Urteilen über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Zusammengestellt von Dr. A. Kiezelbach, Hamburg 1911.

dergabe des wesentlichen Inhaltes konnte als ausreichend angesehen werden. Hinzu kam aber, daß ich damals für die schon im Vorstehenden erwähnte Geschichte des Waren-Vereins ohnehin die ausführlichen und vollständig erhaltenen Protokollbücher und Akten des Vereins durcharbeiten mußte und darin manches fand, was die Entstehungsgeschichte und die Bedeutung der einzelnen Bedingungen betraf, und daß gleichzeitig bei der Entscheidung einiger Schiedsgerichtsfälle der bei der Schaffung einer Bestimmung verfolgte Zweck eine gewisse Rolle spielte. So kam ich dazu, auch die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Paragraphen zu verfolgen und festzustellen. Alles dies und das Streben, die Entscheidungen möglichst systematisch und übersichtlich zu ordnen, führte dazu, den Stoff in Anlehnung an die einzelnen Paragraphen zu gliedern. Damit bot sich die Möglichkeit, jeweils auch solches Material zu verwerten, das sich in Gutachten des Vorstandes an die ordentlichen Gerichte und an die Handelskammer vorfand. Schließlich habe ich auch noch solche Fragen kurz berührt, die mir in meiner langjährigen Tätigkeit häufiger unterbreitet sind, auch wenn über sie nicht gerade Schiedsprüche veröffentlicht sind. Ich habe dabei immer das Bestreben obwalten lassen, nur solches zu bringen, was mir als Ansicht der Fachkreise und vor allem der Schiedsrichter bekannt ist. Wo ich mit meiner eigenen Meinung hervortreten zu müssen glaubte, habe ich das an den betreffenden Stellen kenntlich gemacht.

So ist die vorliegende Arbeit entstanden, und so ist es auch zu erklären, wenn sie an manchen Stellen einen kasuistischen Charakter trägt. Denn ich habe es nicht für meine Aufgabe halten können, einen erschöpfenden Kommentar zu schreiben, der dann mehr oder weniger ein solcher des Handelsrechtes hätte sein müssen. Deshalb, und weil sich die Arbeit in erster Linie an die Kaufmannschaft wendet, habe ich auch grundsätzlich auf alles juristische Beiwerk, wie z. B. Anführung von Reichsgerichtsentscheidungen u. dgl., verzichtet.

Und noch einen anderen Gesichtspunkt habe ich bei der Arbeit im Auge gehabt. Ich habe schon einmal an anderer Stelle¹⁾ darauf hingewiesen, wie verschieden sich in den einzelnen Handelszweigen nach ihren besonderen Bedürfnissen und nach den Beziehungen zu den

¹⁾ Die Entwicklung der Hamburger Arbitrage und ihre Stellung im Weltverkehr in Zeitschriften des Wirtschaftsrechts, Beilage des Wirtschaftsbiens, 1924 Nr. 1.

Ländern, mit denen sie vorwiegend arbeiten, die ursprünglichen Handelsbräuche abgewandelt haben, so daß häufig mit denselben Worten in den verschiedenen Handelszweigen ganz verschiedene Bedeutungen verbunden werden. Es würde nicht nur juristisch, sondern auch wirtschaftsgeschichtlich sehr anregend sein, dieser Erscheinung einmal im einzelnen nachzugehen. Voraussetzung für die Möglichkeit, dies zu tun, ist aber, daß für die einzelnen Handelszweige entsprechende Vorarbeiten gemacht werden. So soll diese Arbeit für den Handel mit getrockneten Früchten und Gewürzen gleichzeitig einen bescheidenen Beitrag in dieser Richtung darstellen, und sie wird unter diesem Gesichtspunkt vielleicht auch über den Kreis des eigentlichen Fachhandels hinaus ein gewisses Interesse finden.

Den Herren Richard UszceŹ, Joh. Blohm, Ludwig Bradn, August Ließem und Paul Richter habe ich dafür zu danken, daß sie die Korrektur durchgesehen und mich durch Hinweise unterstützt haben, den Herren Dr. Grimm und Ref. Hanfft für das Lesen der Korrektur.

Hamburg, im Oktober 1925.

D. Mathies Dr.

Einleitung.

1. Die Entstehung der Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins.

Schon bei der Gründung des Waren-Vereins im Jahre 1900 wurde als einer der hauptsächlichsten Zwecke die Schaffung eigener Usancen bezeichnet. Wohl gab es sowohl für den Handel mit getrockneten Früchten und Gewürzen¹⁾ als auch für den Handel mit Drogen Usancen, die von der Handelskammer am 15. 6. 1886 bzw. am 30. 5. 1884 bekanntgemacht waren. Aber diese galten in den beteiligten Kreisen als veraltet und ungenügend. Eine in der Gründungsversammlung des Waren-Vereins eingesetzte, achtgliedrige Kommission arbeitete deshalb an Hand eines von C. Pantaenius aufgestellten Entwurfes unter Mithilfe des Syndikus der Handelskammer und ersten Syndikus des Vereins, Dr. C. Gütschow, völlig neue Usancen aus, die sowohl für den Handel mit getrockneten Früchten und Gewürzen als auch für den Handel mit Drogen gelten sollten und den Besonderheiten der beiden Zweige dadurch Rechnung trugen, daß einzelne Bestimmungen nur für den einen oder anderen Zweig Geltung haben sollten²⁾. Schon im Januar 1901 wurde dieser Entwurf mit geringen Änderungen verabschiedet und der Handelskammer zur Veröffentlichung überreicht. Die Handelskammer forderte in der Presse auf, etwaige Bedenken zur Sprache zu bringen. Das geschah von einer Reihe von Drogenfirmen, doch ergab sich bei einer daraufhin von der Handelskammer einberufenen Versammlung, daß der Grund der Bedenken in einem Mißverständnis über die Bedeu-

¹⁾ Nur Gewürze sind unter den „Kolonialwaren“, wie sie in dem Namen des Waren-Vereins genannt sind, zu verstehen.

²⁾ Daß getrocknete Früchte, Gewürze und Drogen in dem Waren-Verein zusammengefaßt waren, ging darauf zurück, daß ursprünglich diese Handelszweige eng miteinander verbunden gewesen waren und auch nach der eintretenden Spezialisierung Gewürze sowohl von Firmen, die sonst nur den Handel mit Drogen, als auch von solchen, die sonst nur den Handel mit getrockneten Früchten pflegten, gehandelt wurden. Näheres vgl. in meiner im Vorwort erwähnten Schrift: 25 Jahre usw. S. 8 ff.

Einleitung.

tung einzelner Bestimmungen bestand, nach deren Aufklärung der Einspruch fallen gelassen wurde. Nach dieser Klarstellung brachte die Handelskammer dann die Usanzen durch Bekanntmachung vom 15. 6. 1902 zur öffentlichen Kenntnis unter gleichzeitiger Aufhebung der Veröffentlichung der alten Usanzen von 1884 und 1886 [Amtsbl. 263].

Natürlich zeigte sich in der Praxis, daß die Usanzen in ihrer ersten Fassung noch in einer Reihe von Punkten verbesserungsfähig waren, und so wurden in den ersten Jahren nach und nach verschiedene Änderungen beschlossen. Gleichwohl erwiesen sich aber die Usanzen im ganzen als eine wohlgelungene und für den Handel segensreiche Arbeit, so daß sie, wie bereits im Vorwort erwähnt wurde, als Grundlage für den Entwurf der Handelskammer für die „Platzusanzen für den hamburgischen Warenhandel“ dienten. Diese Platzusanzen sollten für solche Geschäfte zur Anwendung kommen, für die besondere Usanzen eines einzelnen Handelszweiges nicht in Betracht kamen. Sie wurden am 30. 4. 1904 bekanntgemacht. Sie wichen in ihrer endgültigen Fassung in einer Reihe von Punkten, teils nur im Wortlaut, teils auch sachlich, von den ihnen als Vorbild dienenden Usanzen des Waren-Vereins ab. Man hielt es nun für wünschenswert, die letzteren in eine möglichst enge Übereinstimmung mit den Platzusanzen zu bringen und nahm deshalb eine Neubearbeitung unter diesem Gesichtspunkte vor. Die so entstandene Neufassung wurde von der Handelskammer am 28. 4. 1905 bekanntgemacht [Amtsbl. 171]. Nur in einigen wenigen Punkten hatte man bewußt von einer völligen Angleichung an die Platzusanzen abgesehen, weil man bezüglich dieser deren Bestimmungen mit den besonderen Bedürfnissen des Fachhandels für unvereinbar hielt. Außerdem bestanden natürlich insoweit erhebliche Abweichungen, als die Waren-Vereins-Usanzen wesentlich mehr ins einzelne gehende Bestimmungen enthielten, als dies bei den ja für den gesamten Handel geltenden und sich deshalb auf allgemeine Grundsätze beschränkenden Platzusanzen der Fall sein konnte. Immerhin haben die Entscheidungen des Waren-Vereins-Schiedsgerichts zu den Vereins-Usanzen auch für die Auslegung der Platzusanzen, soweit beide sich entsprechen, Bedeutung gewonnen. Deshalb ist auch in dieser Arbeit jeweils hervorgehoben, ob und inwieweit die Platzusanzen entsprechende Bestimmungen enthalten.

Einleitung.

Auch nach der Neufassung des Jahres 1905 sind gelegentlich einzelne Änderungen der Usanzen erfolgt, auf die einzugehen in diesem allgemeinen Überblick unterlassen werden kann, da sie bei der Erörterung der einzelnen Paragraphen vermerkt sind. Hervorzuheben ist dagegen eine Reihe von Änderungen, die im Jahre 1908 nicht ohne wesentliche Kämpfe und lange Beratungen beschlossen wurden und neben anderen vor allem die Einführung der gegenseitigen Verrechnung nach Kontrakt- und Marktpreis im Falle der Wandelung wegen Überschreitung der Minderwertshöhe (heutiger § 21) betrafen. Im Anschluß hieran erfolgte eine abermalige Neuparagraphierung und erneute Bekanntmachung durch die Handelskammer am 6. 8. 1909 [Amtsbl. 407].

Während des folgenden Jahrzehntes wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Während des Krieges ergaben sich zwar manche, durch die außerordentlichen Verhältnisse hervorgerufene Zweifelsfragen, und es wurde deshalb mehrfach aus den Kreisen der Mitglieder die Änderung einzelner Bestimmungen beantragt. Während der Dauer des Krieges wurde jedoch von einer Beschlußfassung hierüber abgesehen. Erst nach seiner Beendigung ging man im Jahre 1919 daran und machte nunmehr ganze Arbeit, indem man sich nicht auf die Änderung einzelner Paragraphen beschränkte, sondern die Usanzen einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden, völligen Neubearbeitung unterzog. Diese erfolgte gemeinsam mit dem im Jahre 1918 gegründeten Verein der am Großhandel mit Drogen und Chemikalien beteiligten Firmen der Hamburger Börse (Drogen-Verein), der eine Art von Konkurrenzunternehmen gegen den damals die Drogenfirmen mit umfassenden Waren-Verein darstellte. Nach eingehender Beratung in mehreren Kommissionen wurden die Usanzen in ihrer neuen Fassung am 1. 7. 1920 verabschiedet. Sie galten nunmehr gemeinsam als solche des Waren-Vereins und des Drogen-Vereins. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß ihre Bezeichnung diesmal geändert wurde, indem sie jetzt nicht mehr „Usanzen“, sondern „Geschäftsbedingungen“ lautete. Dies geschah aus der richtigen Erwägung heraus, daß Usanzen im Sinne dieses Wortes nicht einfach beschlossen werden können, sondern solche erst dadurch werden, daß sie infolge allseitiger Auffassung der beteiligten Kreise durch Übung zu einem Handelsbrauch werden. Die Handelskammer machte am 5. 8. 1920 die Geschäftsbedingungen wiederum bekannt [Amtsbl. 1047].

Das Nebeneinanderbestehen des Waren-Vereins und des Drogen-Vereins, die beide die Interessen des Drogenhandels vertraten, und zu deren jedem sich ein Teil der Drogenfirmen hielt, führte auf die Dauer zu Unzuverlässigkeiten. Deswegen beschränkte sich der Waren-Verein im November 1920 unter entsprechender Änderung seiner Satzungen auf die Vertretung der Interessen des Handels mit Kolonialwaren und getrockneten Früchten. Damit ergab sich die Notwendigkeit, die bisher in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbestimmungen für den Drogenhandel zu beseitigen und die Sonderbestimmungen für den Kolonialwarenhandel zu verallgemeinern. Dies geschah im März 1921. Die dadurch geschaffene Fassung der Geschäftsbedingungen wurde von der Handelskammer am 29. 9. 1921 (Amtl. Anz. 1750) bekanntgemacht.

Seither sind wesentliche Änderungen nicht mehr erfolgt. Nur der heutige § 41 a ist infolge der Inflation im Dezember 1921 eingefügt und im Jahre 1925 sind noch einige Ergänzungen von Bestimmungen über Abladungsgeschäfte erfolgt, da die Fassung von 1920 bzw. 1921 noch den damaligen, nach dem Kriege noch nicht wieder zu der früheren Intensität gelangten Verkehrsverhältnissen Rechnung trug, und jetzt wieder schärfere Anforderungen gestellt werden konnten, und ist ferner die sehr wichtige Neuerung im § 39 vorgenommen, daß auch nach Eintreffen des Dampfers angebotene Dokumente stets aufgenommen werden müssen.

2. Der Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins.

Im Vorstehenden ist schon davon die Rede gewesen, daß die Geschäftsbedingungen nicht ohne weiteres als Ufsätze anzusehen sind. Daraus folgt, daß sie nicht schlechthin gelten, wenn ihre Geltung nicht besonders vereinbart ist.

In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle besteht über die Geltung der Bedingungen kein Zweifel, weil die Schlußnoten oder die Verkaufsbestätigungen regelmäßig durch einen entsprechenden Vermerk zum Ausdruck bringen, daß das Geschäft nach Waren-Vereins-Bedingungen abgeschlossen ist. Dies geschieht gelegentlich auch dann, wenn es sich um Geschäfte in Waren handelt, die nicht gerade zu den getrockneten Früchten und Gewürzen gehören, so z. B. Reis, frische Apfelsinen u. dgl., für welche Artikel sonst andere Bedingungen gelten.

Einleitung.

In diesen Fällen sind dann aber, weil ausdrücklich vereinbart, die Waren-Vereins-Bedingungen maßgebend [1921. 13].

Gelegentlich ist in der Schlußnote oder der Verkaufsbestätigung nur die Klausel „Waren-Vereins-Arbitrage und -Schiedsgericht“, nicht aber ein Hinweis auf die Bedingungen enthalten. Dann ist die Anwendbarkeit der letzteren nicht ohne weiteres gegeben. Sie folgt insbesondere auch nicht aus dem § 42, denn dieser bringt nur zum Ausdruck, daß die Geltung der Bedingungen automatisch die Zuständigkeit des Waren-Vereins-Schiedsgerichts und der Waren-Vereins-Arbitrage mit sich bringt, während es an einer entsprechenden Bestimmung umgekehrter Folgerung fehlt [1921. 12, 1922. 10].

Es entsteht also in diesem Falle dieselbe Frage wie wenn überhaupt der Waren-Verein in der Bestätigung des Abschlusses nicht erwähnt ist. Hier kommt die Möglichkeit in Betracht, ob etwa die Bedingungen des Waren-Vereins nach allseitiger Auffassung der beteiligten Kreise durch Übung zu Handelsbräuchen geworden sind. Würde dies nicht der Fall sein, so würden, wenigstens im Verhältnis zwischen zwei Hamburger Firmen, die Platzsanzen zur Anwendung kommen. Klar ist der Fall dann, wenn, wie das gelegentlich vorkommt, auf den benutzten, vorgedruckten Formularen der auf die Geltung der Waren-Vereins-Bedingungen bezügliche Vordruck durchstrichen ist, denn dadurch ist unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die Parteien diese für den Einzelfall haben ausschließen wollen [1922. 10. vgl. auch E 21 (1908)].

Ist dagegen ein solcher ausdrücklicher Ausschluß nicht erfolgt, so kommt es darauf an, wie weit sich die Bedingungen des Waren-Vereins durchgesetzt haben. Tatsächlich sind sie weitgehendes Allgemeinut des Fachhandels geworden, und die Handelskammer hat gelegentlich in Gutachten die eine oder andere gerade für den Einzelfall in Betracht kommende Bestimmung als den Handelsbrauch des Fachhandels darstellend bezeichnet. Man kann jedenfalls also soviel sagen, daß die Waren-Vereins-Bedingungen zur Ergänzung der Platzsanzen heranzuziehen sind. Darüber hinaus aber wird man anzunehmen haben, daß sie dann vollen Umfanges gelten, wenn es sich um ein Geschäft zwischen zwei Mitgliedern des Waren-Vereins handelt, auch wenn ihre Geltung nicht ausdrücklich vereinbart, andererseits aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist [so auch das Oberlandesgericht E 20 (1903)]. Eine Einschränkung wird man hierbei allerdings

nach der Entwicklung der letzten Jahre machen müssen. Ist nämlich für ein Geschäft in getrockneten Früchten oder Gewürzen „freundschaftliche“ oder „hamburger Arbitrage“ vereinbart, so wird nach einer in den letzten Jahren aufgetretenen Gewohnheit in der Regel der Zusatz „nach Waren-Vereins-Bedingungen“ hinzugefügt. Wenn nun im Einzelfalle ein solcher Zusatz fehlt, so kann daraus unter Umständen zu folgern sein, daß die Parteien die Waren-Vereins-Bedingungen haben ausschließen wollen.

Ist ein Geschäft nach Waren-Vereins-Bedingungen abgeschlossen, so gelten diese, wenn die gleiche Ware in Zurückregulierung an den Verkäufer zurückverkauft wird, auch für den Rückkauf, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist [1914/16. 9].



§ 1.

(1) Bei Fristbestimmungen für Erklärungen müssen letztere innerhalb der Frist bei dem Antragenden eingetroffen sein. (B.G.B. § 147.)¹⁾

(2) Ist als Termin ein Tag bestimmt, so muß die Erklärung bis 4½ Uhr nachmittags eingetroffen sein.

(3) Erklärungen, die „bis zur Börse“ abzugeben sind, müssen bis um 12½ Uhr am Kontor oder bis 2 Uhr an der Börse, bzw. an den Tagen, an denen Frühbörse stattfindet, bis 2½ Uhr am Kontor oder an der Börse abgegeben sein.

Platzsätzen: § 1.

Abf. 1. Ebenso.

Abf. 2. Ebenso, aber Stichzeit 7 Uhr.

Abf. 3. Ebenso, aber Stichzeit an Frühbörsentagen 11 Uhr am Kontor und 1 Uhr an der Börse.

Geschichtliches: Die Bestimmung findet sich schon in der ersten Fassung. Damals war jedoch, der seinerzeit noch üblichen geteilten Arbeitszeit entsprechend, in Abf. 2 als Stichzeit 8 Uhr festgesetzt. 1905 wurde, den P.U. folgend, der Zeitpunkt auf 7 Uhr verlegt. Nachdem inzwischen allgemein die durchgehende Arbeitszeit eingeführt war, erfolgte 1920 die Vorverlegung auf 4½ Uhr.

Der Abf. 3 enthielt ursprünglich keine Sonderbestimmung für die Frühbörsentage, da früher die Sonnabendbörse nur eine halbe Stunde eher begann. 1920 wurden die Stichzeiten für die Frühbörsentage eine halbe Stunde früher gelegt. Als dann 1922 die Sonnabendbörse auf die Zeit von 12—1 Uhr gelegt wurde, wurde eine Änderung nötig, die bewußt abweichend von der gleichzeitig eingeführten Bestimmung der P.U. gefaßt wurde (vgl. dazu Anm. 3).

Eine Frist kann sowohl nach Monaten, Wochen oder Tagen als auch nach Stunden bestimmt sein. Der Tag, an dem der Abschluß erfolgt

Anm. 1.

¹⁾ B.G.B. § 147:

Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprecher von Person zu Person gemachten Antrage.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

§ 1.

oder an dem das den Lauf der Frist auslösende Ereignis eintritt, wird nicht mitgezählt. Im übrigen vgl. über die Berechnung der Fristen §§ 188 ff. B.G.B.

Anm. 2. Soll eine Erklärung „sofort“ erfolgen, so muß sie innerhalb einer Zeit erfolgen, innerhalb deren sie im normalen Geschäftsgang zu erwarten ist. Soll z. B. ein Makler auf ein ihm telephonisch gemachtes Gebot „sofort“ Bescheid geben, so muß dies innerhalb einer Zeit geschehen, die normalerweise ein Ferngespräch mit der Gegenpartei und ein weiterer Anruf bei der das Gebot machenden Partei in Anspruch nimmt. Erfolgt innerhalb einer solchen Zeit kein Bescheid, so verliert das Gebot seine Geltung, ohne daß die es abgebende Firma deswegen erst beim Makler anzufragen braucht [1924. 12].

Anm. 3. Es erscheint auf den ersten Blick widersinnig, daß die Erklärungsfrist an den Frühbörsentagen länger ist als an den gewöhnlichen Börsentagen. Insoweit weicht der Abs. 3 von den P.U. ab. Der Grund liegt darin, daß einerseits die Zeit bis 11 Uhr, bis zu welchem Zeitpunkt nach den P.U. Erklärungen am Kontor abgegeben sein müssen, zu kurz ist, und daß andererseits viele Herren Sonnabends nach der Börse erst zum Frühstück gehen und deshalb Erklärungen, die an der Börse abgegeben werden, doch erst später ausgewertet werden können [M.B. 18. 7. 22].

Anm. 4. Soll eine Erklärung an der Börse abgegeben werden, und ist derjenige, dem gegenüber sie abgegeben werden soll, nicht an der Börse oder nicht an seinem Stande, so genügt es zur Wahrung der Frist, wenn den Börsennachbarn des Gesuchten als Zeugen mitgeteilt wird, daß man den Abwesenden gesucht habe [M.B. 2. 6. 20]. Natürlich muß die Erklärung dann nach der Börse noch an das Kontor gemacht werden.

Anm. 5. Bei der Beanstandung von Schlußnoten genügt es, wenn die Erklärung innerhalb der Frist dem vermittelnden Makler gegenüber abgegeben wird. Sie gilt auch dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Makler sie der Gegenseite erst nach Ablauf der Frist weitergibt [1922. 14, vgl. Anm. 2 zu § 5]. Dagegen gilt dies in allen anderen Fällen, z. B. bei Beanstandungen wegen Beschaffenheit, Menge, Gewicht u. dgl. nicht. Wird in diesen Fällen die Beanstandung dem Makler gegenüber ausgesprochen, so erlangt sie der Gegenpartei gegenüber nur dann Wirksamkeit, wenn der Makler sie ihr innerhalb der Frist weitergibt [vgl. Anm. 4 zu § 3].